

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA)

Allgemeine Verfügung des Justizministeriums

Vom 5. September 1995 – III 330/3262 – 8 SH –

I. Abschnitt

Bezeichnung und Gliederung der Staatsanwaltschaften

1

Sitz und Bezeichnung

(1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz des Oberlandesgerichts und der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung: Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung).

(2) Werden bei den Amtsgerichten Zweigstellen der Staatsanwaltschaften errichtet, so führen sie die Zusatzbezeichnung „Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung)“. Die Einrichtung von Zweigstellen ist der Landesjustizverwaltung vorbehalten.

2

Beamte der Staatsanwaltschaft

(1) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten durch Staatsanwälte und, soweit der Strafrichter entscheidet, durch Staatsanwälte oder Amtsanwälte wahrgenommen.

(2) Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ist der Generalstaatsanwalt, Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind die Leitenden Oberstaatsanwälte.

3

Abteilungen

(1) Bei den Staatsanwaltschaften können Abteilungen gebildet werden. Diese werden, soweit nicht der Behördenleiter eine Abteilung übernimmt, von Abteilungsleitern geleitet.

(2) Die Bildung von Abteilungen und die Bestellung der Abteilungsleiter bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwalts und der Landesjustizverwaltung.

II. Abschnitt

Aufsicht und Leitung

4

Aufgaben des Behördenleiters

(1) Der Behördenleiter übt die Dienstaufsicht über alle Angehörigen seiner Behörde aus. Er wirkt in seinem Geschäftsbereich auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hin. Er sorgt für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte. Zu diesem Zweck hält er nach Bedarf auch Dienstbesprechungen ab. Er nimmt in angemessenen Zeitabständen Geschäftsprüfungen vor.

(2) Der Behördenleiter sorgt dafür, daß er über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, unterrichtet wird, und daß in diesen Sachen wichtige Maßnahmen nicht ohne seine Kenntnis getroffen werden.

(3) Die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, bearbeitet der Behördenleiter. Er kann die Angehörigen seiner Behörde zur Mitarbeit heranziehen und ihnen einzelne Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

5

Aufgaben des Abteilungsleiters

Der Abteilungsleiter nimmt innerhalb seiner Abteilung die in Nummer 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben mit Ausnahme der Geschäftsprüfungen wahr. Er unterrichtet den Behördenleiter über alle wichtigen Vorgänge in seiner Abteilung.

6

Stellung des Zweigstellenleiters

Der Leiter einer Zweigstelle hat die Stellung eines Abteilungsleiters. Seine Befugnisse können vom Generalstaatsanwalt mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung anders geregelt werden.

7

Vertretung

(1) Die Landesjustizverwaltung bestellt den ständigen Vertreter für den Behördenleiter.

(2) Ist ein Vertreter nach Absatz 1 nicht bestellt oder ist er verhindert, so wird der Behördenleiter durch den dem Range, bei gleichem Range dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Staatsanwalt vertreten. Der Behördenleiter kann seine Vertretung abweichend regeln, der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht jedoch nur mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

(3) Der Behördenleiter regelt die Vertretung der Abteilungs- und der Zweigstellenleiter sowie der Dezernenten.

III. Abschnitt

Geschäftsverteilung

8

Grundsätze

(1) Für jedes Kalenderjahr stellt der Behördenleiter nach Beratung mit den Abteilungsleitern einen Geschäftsverteilungsplan

auf. Regelungen über die Beteiligung Dritter an der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans bleiben unberührt. Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei sind den Abteilungsleitern auch Geschäfte eines Dezernenten zu übertragen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies nicht ausschließt. Bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten bedürfen Ausnahmen von Satz 3 der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

(2) Sind gegen einen Beschuldigten gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig, die nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit verschiedener Dezernenten gehören, so sollen die Verfahren möglichst in einer Hand vereinigt werden. Der Behördenleiter sorgt durch geeignete Maßnahmen dafür, daß die beteiligten Dezernenten von weiteren gegen denselben Beschuldigten anhängigen Verfahren Kenntnis erhalten.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan ist der Landesjustizverwaltung bis zum 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

9

Besondere Sachgebiete

Angelegenheiten, deren sachgerechte Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, sollen in der Hand bestimmter Dezernenten vereinigt werden. Namentlich kommen in Betracht:

1. Wirtschaftsstrafsachen.
2. Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen,
3. Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen,
4. Betäubungsmittelstrafsachen,
5. Politische und Pressestrafsachen,
6. Verfahren wegen militärischer Strafsachen,
7. Kapitalsachen,
8. Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
9. Verfahren wegen Verbreitung pornographischer und jugendgefährdender Schriften,
10. Umweltschutzsachen.
11. Rehabilitierungssachen,
12. Rechtshilfesachen.

10

Jugendstaatsanwalt

(1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestimmen.

(2) Die Jugendstaatsanwälte sollen auch die Verfahren gegen Strafmündige und Jugendschutzsachen bearbeiten.

11

Einzelfälle von besonderem Umfang

Soweit ein Einzelfall von besonderem Umfang von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Staatsanwalt neben seinen sonstigen Dienstgeschäften nicht zügig bearbeitet werden kann, soll der Staatsanwalt in dem notwendigen Umfang von seinen sonsti-

gen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich, so wird die Bearbeitung einem anderen Staatsanwalt übertragen.

IV. Abschnitt
Dienstbetrieb

12

Verantwortlichkeit des Dezernenten

(1) Innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigt der Dezernent seine Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Er zeichnet alle Verfügungen und Schriftstücke, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Dezernent unterrichtet den Abteilungsleiter unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge in seinem Geschäftsbereich.

13

Zeichnung durch den Behördenleiter

(1) Der Behördenleiter zeichnet:

1. die Berichte an die übergeordneten Behörden,
2. die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
3. die abschließenden Verfügungen in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst- (Fach-)aufsichtssachen und der Disziplinarsachen,
4. die schriftlichen Mitteilungen an die Presse oder an die Justizpressestelle, soweit nicht für die Tätigkeit der Justizpressestellen und die Zusammenarbeit mit ihnen besondere Vorschriften der Landesjustizverwaltung gelten,
5. den Schriftwechsel mit ausländischen Behörden,
6. die ihm durch Verwaltungsanordnung vorbehaltenen Entscheidungen,
7. die abschließenden Verfügungen und Rechtsmittelerklärungen in politischen und Pressestrafsachen, in letzteren auch die Anträge auf Beschlagnahmen, soweit sie sich auf die gesamte Auflage oder Ausgabe eines Presseerzeugnisses beziehen,
8. die Verfügungen, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann die Zeichnung nach Absatz 1 mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts teilweise seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen. In Sachen von geringer Bedeutung kann er ohne Zustimmung des Generalstaatsanwalts im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

14

Zeichnung durch den Abteilungsleiter

(1) Der Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zeichnet die Verfügungen und Schriftstücke, die ihm der Leiter der Staatsanwaltschaft allgemein oder die er sich selbst im Einzelfalle zur Zeichnung vorbehalten hat.

(2) Dem Abteilungsleiter sind vor Abgang vorzulegen

1. die abschließenden Verfügungen in Sachen, die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören.
2. die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
3. die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen und
4. die Ablehnung der von einer anderen Staatsanwaltschaft erbetenen Übernahme eines Verfahrens.

15

Mitzeichnung

Verfügungen und Schriftstücke, die dem Behördenleiter zur Zeichnung vorgelegt werden, zeichnet der Abteilungsleiter mit.

16

Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb seiner Behörde.

17

Einarbeitungszeit

- (1) Richter und Beamte, die erstmals bei einer Staatsanwaltschaft eingesetzt werden, legen während einer Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung des Behördenleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen diesem oder einem Abteilungsleiter oder einem vom Abteilungsleiter oder einem vom Behördenleiter bestimmten Staatsanwalt zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei und nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Von der Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt als Richter tätig gewesen ist und dies nach seinen Leistungen gerechtfertigt ist.
- (3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und ein von der Vorlagepflicht befreiter Staatsanwalt nicht erreichbar ist.

18

Art der Zeichnung

- (1) Die Beamten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen - ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis - mit ihrem Namen und ihrer Dienstbezeichnung (Amtsbezeichnung).
- (2) In Justizverwaltungssachen sowie in Gnadensachen führen die Beamten der Staatsanwaltschaft die Amtsbezeichnung des Behördenleiters. Beamte, denen solche Angelegenheiten zur

selbständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen mit dem Zusatz:

„Im Auftrag“ („I. A.“).

Vertreter des Behördenleiters mit dem Zusatz:

„In Vertretung“ („I. V.“).

(3) Absatz 2 gilt auch bei Bescheiden des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft nach § 172 StPO.

19

Sitzungsdienst

(1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt der Behördenleiter, bei Zweigstellen deren Leiter. Die Vertretung der Anklage soll möglichst dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zuläßt.

(2) Der Behördenleiter kann die Einteilung des Sitzungsdienstes seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen.

V. Abschnitt
Amtsanwälte

20

Zuständigkeit in Strafsachen

(1) Den Amtsanwälten können von den Strafsachen, in denen der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheiden kann (§§ 24 und 25 GVG), zur Bearbeitung übertragen werden:

1. alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt,
2. die folgenden Vergehen:
 - a) Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
 - b) Amtsannaßung (§ 132 StGB),
 - c) Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
 - d) Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),
 - e) unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 und 2 StGB), wenn bei dem Unfall nur Sachschaden eingetreten ist,
 - f) Mißbrauch von Notrufen oder Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
 - g) Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB),
 - h) Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, daß sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
 - i) Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB), es sei denn, daß eine der in § 224 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - j) Bedrohung (§ 241 StGB),
 - k) unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB).

- l) Mißbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB).
- m) unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB).
- n) Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB, wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung stehen, bei der in § 224 StGB bezeichnete Folgen eingetreten sind.
- o) Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB).
- p) Vollrausch (§ 323 a StGB), sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre.
- q) Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB).

3. die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt:

- a) Diebstahl (§ 242 StGB).
- b) Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Fahrzeug oder ein durch Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird.
- c) Unterschlagung (§ 246 StGB).
- d) Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB).
- e) Betrug (§ 263 StGB).
- f) Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB).
- g) Sachbeschädigung (§ 303 StGB).
- h) gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB).
- i) Steuerhinterziehung, soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt (§ 370 Abs. 1 der Abgabenordnung).

4. die folgenden Vergehen, sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen Vergehen zugrunde liegenden Ver-
tats zuständig ist oder zuständig wäre:

- a) Begünstigung (§ 257 StGB).
- b) Strafvereitelung (§ 258 StGB).
- c) Hehlerei (§ 259 StGB).
- d) Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148 b GewO).

5. die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:

- a) § 31 des Heimarbeitsgesetzes.
- b) § 21 des Straßenverkehrsgesetzes.
- c) § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes.
- d) § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

21

Zuständigkeit im Bußgeldverfahren

(1) Ist der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so verfolgt er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).

(2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG kann den Amtsanwälten übertragen werden, soweit nicht nach Absatz 3 der Staatsanwalt zuständig ist.

(3) Die Dezenten, die für die Bearbeitung von Straftaten aus besonderen Sachgebieten zuständig sind, sind auch für die Bearbeitung der dasselbe Sachgebiet betreffenden Bußgeldsachen nach den §§ 67 ff. OWiG zuständig. Sind für bestimmte Sachgebiete sowohl Staatsanwälte als auch Amtsanwälte zu Sonderdezenten bestellt, so werden die Bußgeldsachen aus diesem Sachgebiet von dem Amtsanwalt bearbeitet.

(4) Die Befugnis des Leiters der Staatsanwaltschaft, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.

22

Ausschluß der Zuständigkeit

Der Amtsanwalt darf nicht bearbeiten:

1. Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen Straftaten.
2. Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben.
3. Verfahren gegen Personen, auf die das NATO-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen anzuwenden ist.
4. politische und Pressestrafsachen.

23

Begrenzung der Zuständigkeit

Der Amtsanwalt hat sich der Bearbeitung zu enthalten, wenn mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist und bei Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder erhebliche Bedeutung haben.

24

Sonderregelung in Einzelfällen

(1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, an einen Amtsanwalt zur Bearbeitung abgeben. Er kann diese Befugnis seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen.

(2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht kann bei einem Ermittlungsverfahren von besonderem Umfang, das zur Zuständigkeit des Staatsanwalts gehört, Amtsanwälte zu dessen Unterstützung heranziehen.

(3) Die Befugnis des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in Einzelfällen abweichend von Nummer 20 einen Staatsanwalt mit der Bearbeitung zu beauftragen, bleibt unberührt (§ 145 GVG).

25

**Verleihung der Zeichnungsbefugnis an Beamte
im Amtsanwaltsdienst**

- (1) Beamten im Amtsanwaltsdienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse verleihen, die einem Amtsanwalt zustehen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (2) Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen des Beamten gerechtfertigt ist.
- (3) Sind einem Beamten Zeichnungsbefugnisse verliehen worden, so verbleiben sie ihm, auch wenn er einer anderen Staatsanwaltschaft zugewiesen wird. Das Recht des Widerrufs steht dem Leiter der Staatsanwaltschaft zu.
- (4) Soweit Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, zeichnet ihre Entwürfe ein Abteilungsleiter. Der Behördenleiter kann die Zeichnung auch einem Staatsanwalt oder einem Amtsanwalt übertragen.
- (5) Hat ein Beamter die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so wird ihm die Zeichnungsbefugnis eines Amtsanwalts verliehen.
- (6) Beamten im Amtsanwaltsdienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen nur die Zeichnungsbefugnisse eines Amtsanwalts zu.

26

Sitzungsvertretung

- (1) Der Amtsanwalt darf die Anklage nur in der Hauptverhandlung bei dem Strafrichter vertreten. X
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Leiter der Staatsanwaltschaft im Einzelfall besonders geeignete Amtsanwälte zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Jugendrichter heranziehen. X
- (3) In den Fällen der Nummer 22.2 bis 22.4 und der Nummer 23 dürfen Amtsanwälte die Sitzungsvertretung nicht wahrnehmen.

**VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen**

27

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 5. September 1995 in Kraft.

AmtsBl. M-V 1995 S. 1060